

14/SN-153/ME

Graz, am 6. April 1998
Re/ 659

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Abteilung I/D/18
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zu: GZ 62.070/20-I/D/18/98

BUNDESRECHTSANWALTSAMT	
Zi. 71 45	05/19
Datum: 5. APR. 1998	
Verfollt	

Dr. Schuffert

**Stellungnahme des Gesamtkollegiums
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG)
(Zweitbegutachtung)
Beschluss vom 3. April 1998**

Das Gesamtkollegium hat sich mit dem ersten Entwurf in den Sitzungen vom 14.10.1997 und 4.11.1997 ausführlich auseinandergesetzt und eine detaillierte Stellungnahme abgegeben. Die grundsätzlichen Ziele und Überlegungen des ersten Entwurfs wurden vom Gesamtkollegium akzeptiert und begrüßt. Im zweiten Entwurf ist die Grundtendenz gleich geblieben, es sind allerdings eine Reihe von Detailfragen überarbeitet, wodurch der größte Teil der Anregungen des Gesamtkollegiums im ersten Begutachtungsverfahren erfüllt ist (z.B. Erhöhung der Stundenrahmen; Deutschprüfung für fremdsprachige Ausländer erst nach zwei Semestern; freiwillige Semesterwiederholung; paralleles Studium zweier Studienzweige; krankheitsbedingte Studienbehinderung; Möglichkeit der Studienzeiterkürzung; keine zwingende Anerkennung von künstlerischen Tätigkeiten an Institutionen).

I.

Das Gesamtkollegium begrüßt diese Überarbeitung ausdrücklich. Allerdings gibt es drei Komplexe, denen das Gesamtkollegium nicht zustimmen kann.

REKTORAT

A-8010 Graz, Leonhardstraße 15, Tel.: +43/(0)316/389-1106, -1107, FAX: +43/(0)316/32 25 04

1. Ausländerquote:

Die nunmehr in § 34 Abs. 4 UniStG vorgesehene Verpflichtung der Universitäten der Künste, für jede Studienrichtung bzw. für jedes Instrument eine Ausländerquote festzulegen, wird entschieden abgelehnt. Das Gesamtkollegium ist der Überzeugung, daß durch die in § 4 Zif. 15a neugeschaffene Möglichkeit, bei der Zulassungsprüfung die Vorbildungsmöglichkeiten zu berücksichtigen und durch die Möglichkeit von Weiterbildungs (post graduate)-Lehrgängen die Frage des Ausländeranteils ausreichend geregelt und von der Hochschule eigenverantwortlich gesteuert werden kann.

Quotenfestlegungen sind ausländerfeindliche und einer Kunstuniversität zutiefst fremde und abzulehnende Methoden. Darüberhinaus wäre die Regelung auch praktisch gar nicht durchführbar, weil ja kein Einfluß auf die Zahl und Nationalität der Aufnahmewerber besteht. Über die Zulassung kann nur die Leistung (unter Berücksichtigung der Vorbildung) und nicht die Nationalität entscheiden.

2. Kurzstudien:

Das Gesamtkollegium und insbesondere die betroffenen Abteilungen sind der Überzeugung, daß sich die Kurzstudien laut KHStG bewährt haben und erhalten bleiben sollten. Daß es sie an den wissenschaftlichen Universitäten nicht gibt, ist kein sachlich gerechtfertigtes Argument, weil das neue UniStG ja bewußt auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der wissenschaftlichen und künstlerischen Universitäten Rücksicht nimmt und das daher auch in diesem Fall könnte.

Wenn man allerdings bei der im Entwurf gewählten Abschaffung der Kurzstudien bleibt, so müßten entsprechende Übergangsbestimmungen geschaffen werden. Die Kurzstudien können nicht ersatzlos wegfallen, bevor die Hochschule die Möglichkeit hatte, diese Bereiche in die neuen ordentlichen Studien oder in eigene Lehrgänge einzubauen, wie dies die Erläuterungen vorschlagen. In den Übergangsbestimmungen müßte daher festgelegt werden, daß die bisherigen Kurzstudien nach KHStG weitergeführt werden können, bis die einschlägigen neuen Studienpläne in Kraft treten, längstens also bis 30.9.2003.

3. Toningenieurausbildung:

Tritt das UniStG in der nunmehr vorliegenden Form in Kraft, fällt die Rechtgrundlage für die Toningenieurausbildung weg, die derzeit 140 Studierende nützen und die gemeinsam von der TU Graz und der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz angeboten wird. Zum Unterschied zu der neu geschaffenen Studienrichtung "Tonmeister", die sich erst seit kurzem an der Wiener Hochschule in Erprobung befindet und ausdrücklich als eigene Studienrichtung eingerichtet wird, besteht die Toningenieurausbildung als interuniversitäres Projekt seit über 20 Jahren und hat sich außerordentlich bewährt.

Es wird wiederholt, daß im UniStG entweder ausdrücklich die Möglichkeit eines interuniversitären Studienzweigs oder eine eigene Studienrichtung Toningenieur (gemeinsam an der TU Graz und der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz) eingerichtet werden muß, um die bestehende und bewährte Ausbildung zu erhalten. Die Studienrichtung "Tonmeister" ist eine künstlerische Studienrichtung, die mit dem Mag.art. abschließt, während die Toningenieurausbildung eine technische Studienrichtung ist, die mit dem Dipl.Ing. abschließt.

II.

Weiters wurden zwei weitere Themenkreise ausführlich diskutiert:

1. Diplomarbeit/Diplomprüfung:

Einhellig ist das Gesamtkollegium der Auffassung, daß sich die derzeitige Lösung des KHStG, bei der gemäß §§ 16 Abs. 1, 32 KHStG die wissenschaftlichen Vertiefungsfächer vor der künstlerischen Diplomprüfung abgeschlossen und eine schriftliche Arbeit vorgelegt werden muß, bewährt hat.

In diesem Sinne wird für § 65a Abs. 1 des Entwurfs folgende Formulierung vorgeschlagen:

"In den künstlerischen Studienrichtungen (Z. 2a der Anlage 1) ist eine Diplomarbeit gemäß § 61 aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen. Die Studierenden sind berechtigt, anstelle dieser Diplomarbeit gemäß § 61 eine künstlerische Diplomarbeit zu schaffen".

2. Zusammenlegung der instrumental(gesangs)pädagogischen Ausbildung mit den Gesangs- bzw. Instrumentalstudien:

Auf Wunsch des Leiters der Abteilung Musikpädagogik wurde diese Frage nochmals eingehend diskutiert. Sein Antrag, Instrumental(Gesangs)pädagogik als eigene Studienrichtung zu erhalten, wurde mit 11 zu 3 Stimmen (bei einer ungültigen Stimme) in einer geheimen Abstimmung abgelehnt.

III.

Einzelfragen:

1. Vorbereitungslehrgänge für "Dirigieren und Komposition":

Die Abteilung Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung hat hier folgende Stellungnahme abgegeben:

- Das Höchstalter für die Aufnahme in den Vorbereitungslehrgang sollte noch weiter angehoben werden. Gerade in den Studienrichtungen Dirigieren und vor allem Komposition zeigt sich die Notwendigkeit dieses Schrittes immer wieder. Zahlenmäßig würden diese Ausnahmen nicht ins Gewicht fallen, sodaß es Sache der zuständigen Zulassungskommission sein sollte, im sorgfältig geprüften Einzelfall danach zu entscheiden.
- Generell sollte die Aufnahme in den Vorbereitungslehrgang ausschließlich in die Zuständigkeit der Zulassungskommission fallen, die auf der Basis der Zulassungsprüfung für die Profilerhebung des Kandidaten/der Kandidatin verantwortlich zeichnet.

2. Studienrichtung Jazz und Jazzpädagogik:

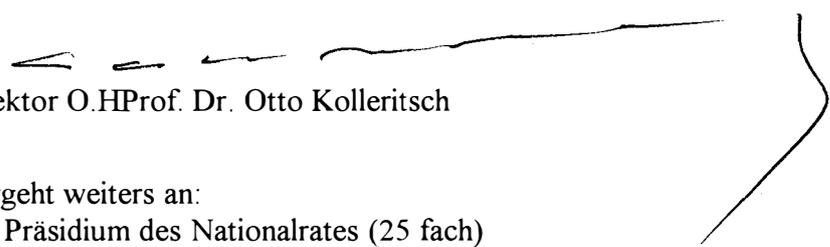
Die Abteilung Jazz hat hier folgende Stellungnahme abgegeben:

Für die Studienrichtung Jazz sind 200 - 220 Stunden vorgesehen, womit das Auslangen gefunden werden kann. Im Gegensatz zu den Erläuterungen S. 73 wurde aber die pädagogische Ausbildung nicht entsprechend zum Gesangs- bzw. Instrumentalstudium geregelt.

Sind dort jeweils 20 - 40 zusätzliche Stunden für diesen Bereich vorgesehen, ist dies in der Studienrichtung nicht der Fall. Derzeit erfordert das IGP-Studium zusätzlich 54 Wochenstunden im ersten, 32 Wochenstunden im zweiten Studienabschnitt, die im Lehrplan der Jazzabteilung (der die Ausgangsbasis für die zugewiesenen 200 - 220 Wochenstunden bildet) nicht beinhaltet sind.

Es wird daher dringend ersucht, dies zu ändern, da ansonsten eine pädagogische Ausbildung in der Studienrichtung Jazz nicht möglich wäre. Ein Ausmaß von 30 - 50 zusätzlichen Stunden wird dafür unbedingt notwendig sein.

Für das Gesamtkollegium:


Rektor O.HProf. Dr. Otto Kolleritsch

Ergeht weiters an:

- 1) Präsidium des Nationalrates (25 fach)
- 2) Präsidium der Österreichischen Rektorenkonferenz
- 3) Rektoren der anderen fünf künstlerischen Hochschulen
- 4) BMWV: a) Abteilung I/B/5B
(zu GZ 62.204/7-I/B/5B/98)
b) Abteilung I/D/6